

Satzung KGC Weimar

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen " Kanu- und Gymnastik- Club 66 Weimar e.V."

(Abk.: KGC 66 Weimar e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung der Sportarten Kanu, Gymnastik, Nordic Walking, Volleyball, Tai Chi - Bewegungssport und allgemeine Sportangebote als Freizeit-, Breiten- und leistungsorientierten Sport.

Er ist für alle interessierten Bürger unabhängig von Rasse, Religion, Weltanschauung Staatsbürgerschaft, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung offen.

Er will Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit der Bürger dienen und Erholung, Geselligkeit und Kommunikation pflegen, des Weiteren will er sportliches Leistungsstreben im Sinne der Satzung fördern.

(3) Der Verein darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Vereinszwecks dienlich sein können.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- a) umfassende Förderung der Sportarten Kanu und Gymnastik, Nordic Walking, Tai Chi - Bewegungssport und allgemeiner Sportangebote
- b) Durchführung des Regelmäßigen Trainings- und Übungsbetriebes
- c) Teilnahme, Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
- d) Teilnahme, Vorbereitung und Durchführung von Freizeitveranstaltungen
- e) spezielle Förderung des Sports der Kinder, Jugendlichen und Senioren
- f) die Unterstützung bei dem Aufbau, der Erhaltung und Verbesserung von sportspezifischen Einrichtungen
- g) Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Kampfrichtern und Sportlern

verwirklicht.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Satzung KGC Weimar

3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Gliederung des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden. Derzeitige Abteilungen sind Kanu, Gymnastik (inklusive Nordic Walking) und Alltagsport (inklusive Tai Chi, Tanz, Volleyball)
2. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
3. Die Abteilungen wählen in eigenen Versammlungen eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann und entsenden je einen Abteilungsleiter in den Vorstand. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll im Falle einer natürlichen Person den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Im Falle der Nichtvolljährigkeit ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Beschwerdeausschuss einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive, fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch

Satzung KGC Weimar

oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit den Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Satzung KGC Weimar

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Alle Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, sich entsprechend der Vereinssatzung und den weiteren Ordnungen zu verhalten.
- 4) Alle Mitglieder haben das Recht sich an den Beschwerdeausschuss zu wenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand

- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwartund den
 - den Abteilungsleitern, welche in den Abteilungen gewählt werden.

Das Amt des Schatzmeisters kann bei Bedarf in Personalunion mit einem anderen Amt ausgeübt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je beide Vorstände gemeinsam vertreten.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
7. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Satzung KGC Weimar

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes auf unbestimmte Zeit im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung außerordentlich ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt das außerordentlich gewählte Ersatzmitglied oder wählt ein neues Vorstandsmitglied.

Eine Neuwahl oder Abberufung des Vorstandes kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung gemäß §13 der Satzung erfolgen.

Bei Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied, hat der Vorstand unverzüglich die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl nach §9 der Satzung einzuberufen. Der Vorstand ist von Tage der Wahl an vertretungsbefugt.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 entfällt

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
3. Wahl der Mitglieder des Vorstands einzeln.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Bestellung der Jugendordnung und über Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Satzung KGC Weimar

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der zweiten Jahreshälfte, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Aushang in den Sportgruppen/Vereinshaus (verantwortlich: Abteilungsleiter) und Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung KGC Weimar

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder

Die Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. September 2013 wie vorstehend geändert. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bevollmächtigt, die zur Erreichung der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister evtl. notwendigen sprachlichen Anpassungen selbsttätig durchzuführen, ohne nochmals eine Mitgliederversammlung einzuberufen.